

# LITERATUR

## Buchbesprechungen

**Limpert, Martin: Auslandseinsatz der Bundeswehr.** Berlin: Duncker & Humblot (2002) (Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 67). 155 S. € 52,-

Der Auslandseinsatz der Bundeswehr ist seit jeher Gegenstand heftiger verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Kontroversen. Standen in den 1950er Jahren im so genannten "Kampf um den Wehrbeitrag" (s. Der Kampf um den Wehrbeitrag, Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz, 3 Bde., 1952-1958) Überlegungen zu einem deutschen Verteidigungsbeitrag – zunächst im Rahmen der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft – im Mittelpunkt (s. Hans Boldt, Einsatz der Bundeswehr im Ausland, ZRP 1992, 218 [218]), so gewann nach der endgültigen Umschreibung der verfassungsrechtlichen Stellung der Bundeswehr durch die Notstandsgesetzgebung des Jahres 1968 (BGBl. 1968 I, 709) und dem 1973 vollzogenen Beitritt Deutschlands zu den Vereinten Nationen zunehmend die Frage einer Beteiligung deutscher Streitkräfte an VN-Friedensoperationen praktische Relevanz (s. nur Jochen Abr. Frowein/Torsten Stein [Hrsg.], Rechtliche Aspekte einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen, 1990). Mit dem insoweit klarstellenden *Blauhelm*-Urteil des BVerfG vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286) hat sich die Diskussion mittlerweile verlagert auf: die vom BVerfG (a.a.O., 387 ff.) eingeforderte parlamentarische Mitwirkung beim Einsatz bewaffneter Streitkräfte einerseits (s. etwa Dieter Blumenwitz, Das Parlamentsheer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, in: FS Ritter, 1996, 311 ff., sowie – mit Blick auf den jüngsten Einsatz von Awacs-Flugzeugen über der Türkei, inzwischen Gegenstand einer Organklage vor dem BVerfG – demnächst Andreas Fischer-Lescano, Konstitutiver Parlamentsvorbehalt: Wann ist ein AWACS-Einsatz ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte?, NVwZ 2003); die von Verfassungs wegen bestehenden Möglichkeiten und Grenzen für eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen außerhalb von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG – hierunter subsumiert das BVerfG (a.a.O., 350 f.) auch Verteidigungsbündnisse wie die NATO und die WEU – andererseits (s. – aus Anlass der NATO-Luftschläge gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im Frühjahr 1999 – etwa Michael Wild, Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen für Auslandseinsätze der Bundeswehr nach dem Kosovo-Krieg, DÖV 2000, 622 ff.) Die nach wie vor bestehenden Unsicherheiten (s. jüngst den Überblick bei Peter Dreist, Offene Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte, NZWehrr 2002, 13 ff.) sind dabei nicht zuletzt dem dramati-

schen Wandel in der globalen Sicherheitslandschaft geschuldet, der durch die Bedrohung des transnationalen Terrorismus (spätestens) seit dem 11. September 2001 eine neue Klangfarbe bekommen (s. dazu aus verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht nur Dieter Blumenwitz, Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Kampf gegen den Terrorismus, ZRP 2002, 102 ff.) und der seinen Niederschlag auf der Ebene der deutschen Sicherheitspolitik unlängst in der Neuformulierung der Streitkräfteaufgaben durch den Bundesminister der Verteidigung gefunden hat (s. Bundesministerium der Verteidigung [Hrsg.], Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, 2003).

Auf diesem Hintergrund unternimmt Martin Limpert den – sich bescheiden ausnehmenden – Versuch, “einen weiterführenden Beitrag zu dieser noch lange nicht abschließend gelösten politischen und juristischen Problematik” zu leisten (S. 10). Um es vorwegzunehmen: Der Versuch kann nur als bedingt geglückt angesehen werden – zu sehr bleibt Limperts Untersuchung an der Oberfläche, umschiffet die noch ungeklärten (Verfassungs-) Rechtsfragen; das wohlwollende Geleitwort von Rupert Scholz, der in der jüngsten Monografie Limperts – seines Zeichens Mitarbeiter im Justitiariat der CDU/CSU-Bundestagsfraktion – einen “wichtigen Beitrag zur sicherheitspolitischen Funktion der Bundeswehr [...], zur (auch) verfassungspolitischen Dimension der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zur Wächter- und Initiativfunktion des Deutschen Bundestages” erblicken will (S. 7), vermag hierüber nicht hinwegzutäuschen. Und auch der weithin gelungene Aufbau und die sprachliche Prägnanz der Arbeit bieten angesichts ihrer inhaltlichen Unzulänglichkeiten nur einen schwachen Trost. Im Einzelnen:

Im ersten Abschnitt, der sich dem “Verfassungsvorbehalt” (S. 20) für den Einsatz der deutschen Streitkräfte widmet, setzt Limpert sich zunächst mit dem Verteidigungsbegriff des Art. 87a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG auseinander. Diesen bestimmt er – ohne sein Vorgehen näher zu begründen – unter Rekurs auf das Völkerrecht: “Der Begriff der Verteidigung beinhaltet auch die Verteidigung im Rahmen eines Bündnisses sowie überhaupt jede nach Völkerrecht zulässige Verteidigung, somit auch die Verteidigung nichtverbündeter Staaten, also auch den Fall völkerrechtlich erlaubter Nothilfe, Nothilfe allein oder im Bündnis mit anderen Staaten.” (S. 20) Dass bereits dies mehr als umstritten ist, ja nicht einmal der herrschenden Ansicht im verfassungsrechtlichen Schrifttum entsprechen dürfte – davon findet sich in den Ausführungen Limperts kein Wort. Man vergleiche etwa dessen Auffassung mit den folgenden Aussagen Torsten Steins (Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung, NZWehr 2000, 1 [1 f.]): “[D]ie völkerrechtliche Bedeutung von ‘Verteidigung’ [ist] vielleicht etwas weiter als die verfassungsrechtliche. Sollten z.B. deutsche Verbände auf ausdrückliches Ersuchen der dortigen Regierung und Seite an Seite mit den dortigen Streitkräften aus alter Verbundenheit Namibia gegen einen bewaffneten Angriff von außen verteidigen, wäre das nach Völkerrecht kollektive Verteidigung. Es gibt wohl nicht allzu viele, die das auch unter ‘Verteidigung’ im Sinne von Art. 87a des Grundgesetzes subsumieren würden.” Spätestens im Zusammenhang mit der Evakuierungsoperation “Libelle”

in Albanien am 14. März 1997 hat sich überdies gezeigt, dass eine streng völkerrechtsakzessorische Bestimmung des Verteidigungsbegriffs des Art. 87a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG – nicht zuletzt mit Blick auf die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG resultierende verfassungsrechtliche Schutzpflicht der Bundesrepublik für das Leben und die körperliche Unversehrtheit ihrer Staatsangehörigen – durchaus auch nicht unproblematisch ist (s. nur Claus K r e ß, Die Rettungsoperation der Bundeswehr in Albanien am 14. März 1997 aus völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht, ZaöRV 57 [1997], 329 ff.). Doch auch hiervon ist in L i m p e r t s Studie nicht die Rede.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich von Art. 87a Abs. 2 GG schließt L i m p e r t sich der These an, dass die Norm lediglich den Einsatz der Bundeswehr im Innern Deutschlands regeln will – mit der Konsequenz, dass sich verfassungsrechtliche Grenzen für den Auslandseinsatz der deutschen Streitkräfte allein aus Art. 25 und 26 GG ergeben (so zuletzt auch Stefan O e t e r, Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung, NZWehrr 2000, 89 ff., im Anschluss an Torsten S t e i n, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen, in: Frowein/ders., a.a.O., 17 ff.). Sein zentrales Argument: die Entstehungsgeschichte von Art. 87a Abs. 2 GG. Allein, die historische Auslegung spielt nach der Rechtsprechung des BVerfG im deutschen Recht nur eine untergeordnete Rolle (s. BVerfGE 1, 299 [312]; st. Rspr.). Gegen eine grundsätzlich unbeschränkte Zulässigkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr spricht nun aber – was L i m p e r t gänzlich übersieht – die Zweckbindung des Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG, wonach die Streitkräfte “zur Verteidigung” dienen (so auch Wild, a.a.O., 623 f.). Insgesamt hätten die – diffizilen – Fragen der Interpretation von Art. 87a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG zweifellos ein größeres Maß an Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdient gehabt. Dies auch deshalb, weil der genaue Gehalt von Art. 87a GG in der *Blaubelm*-Entscheidung offengeblieben ist (s. BVerfGE, a.a.O., 355 ff.).

Nach einer Auseinandersetzung mit dem – inzwischen weithin unkontroversen – Art. 24 Abs. 2 GG und einem Überblick über einige völkerrechtliche Vorgaben für den Auslandseinsatz der Bundeswehr ist Gegenstand des zweiten Abschnitts von L i m p e r t s Arbeit der (konstitutive) Parlamentsvorbehalt für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte. Dessen Begründung in der *Blaubelm*-Entscheidung steht L i m p e r t, jedenfalls in Bezug auf den Bündnisfall, kritisch gegenüber. Zentraler Argumentationstopos auch hier: die historische Auslegung. So meint L i m p e r t, bei Abschaffung des durch die Wehrrechtsnovelle von 1956 (BGBl. 1956 I, 111) in das Grundgesetz eingefügten Parlamentsvorbehalts des Art. 59a im Rahmen der Notstandsverfassung sei im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Vorstellung leitend gewesen, dass Maßnahmen der Bündnisverteidigung nicht (mehr) von parlamentarischer Zustimmung abhängig sein sollten, um die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung zu gewährleisten. Dabei beruft L i m p e r t sich auf Aussagen von Carl Otto L e n z, dem damaligen Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Grundgesetzänderung im Rechtsausschuss. Nun begegnet die Herleitung des konstitutiven Parlaments-

vorbehalts in der *Blauhelm*-Entscheidung – das BVerfG stellt hier maßgeblich auf eine Gesamtschau der Wehrverfassung ab (s. BVerfGE, a.a.O., 384 ff.) – im Ansatz in der Tat Bedenken (s. nur Rüdiger Wolfrum, Kontrolle der auswärtigen Gewalt, VVDStRL 56 [1997], 38 [53]); erheblich zu weit allerdings geht es, wenn Limpert ausführt: “Ohne die Aussage des Zeitzeugen Lenz zu ignorieren bzw. zu relativieren, wäre es dem Bundesverfassungsgericht argumentativ nicht möglich gewesen, rechtssystematisch und -historisch dem Grundgesetz das Prinzip eines konstitutiven Parlamentsvorbehaltes durchgängig für den militärischen Einsatz von Streitkräften zu entnehmen.” (S. 54)

Gravierender freilich wiegt, dass die Darlegungen Limperts zum Prinzip der konstitutiven Beteiligung des Bundestages beim Einsatz bewaffneter Streitkräfte jede Auseinandersetzung mit der Reichweite des Parlamentsvorbehaltes vermissen lassen: Was genau ist ein “Einsatz bewaffneter Streitkräfte” im Sinne der *Blauhelm*-Entscheidung? Wie steht es mit der Entsendung von Vorauspersonal, also z.B. einem *Fact Finding Team* oder Erkundungskommando? Unterliegt auch die Beteiligung deutscher Soldaten an Einsätzen im Rahmen von Austauschprogrammen mit Einheiten befreundeter Nationen der Mitwirkung des Bundestages? Was ist mit Einsätzen im Rahmen integrierter Verbände, etwa der geplanten “NATO Response Force”? Und: Bedarf auch die Entsendung von Verbindungsoffizieren der parlamentarischen Zustimmung (s. zum Ganzen jüngst Dieter Wiefelspütz, Der Einsatz der Streitkräfte und die konstitutive Beteiligung des Deutschen Bundestages, NZWehr 2003, 133 ff.)? Auch hätte den Leser interessiert, welche Handlungsoptionen Limpert für die – inzwischen in Angriff genommene – Ausgestaltung des Parlamentsvorbehaltes durch den Gesetzgeber sieht; die alleinigen Hinweise darauf, dass ein etwaiges “Verwendungsgesetz” (S. 20) für die Bundeswehr der Dynamik der Entwicklung im Bereich der internationalen Sicherheit durch eine “entsprechend weitmaschige Kategorisierung der Einsatzszenarien Rechnung” tragen und die “außenpolitische Prärogative der Exekutive” stärken sollte (S. 91 f.), vermögen jedenfalls schwerlich zu befriedigen. Erfreulich allein: die ausgiebige Darstellung der bisherigen Staatspraxis zum konstitutiven Parlamentsvorbehalt – obschon nicht ohne fragwürdige Abschweifungen, etwa zur Vertrauensfrage des Bundeskanzlers im Zusammenhang mit der deutschen Beteiligung an der Operation “Enduring Freedom” (BT-Drs. 14/7440), der wohl gelungenste Teil der Untersuchung.

Im dritten und letzten Abschnitt schließlich widmet sich Limpert einigen verfassungsprozessualen Fragen im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz der Bundeswehr. Dass auch hier nach wie vor Klärungsbedarf besteht, ist nicht von der Hand zu weisen (s. etwa Udo Fink, Verfassungsrechtliche und verfassungsprozessrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Kosovo-Einsatz der Bundeswehr, JZ 1999, 1016 ff.). Indes: Limperts Ausführungen zu diesem Problemkomplex beschränken sich im Wesentlichen auf eine weithin kommentarlose und systematisch kaum ergiebige Zusammenfassung der insoweit relevanten Aussagen der drei einschlägigen Entscheidungen des BVerfG: dem *Blauhelm*-Urteil, dem Eilbeschluss gegen den Kosovo-Einsatz (BVerfGE 100, 266) und dem Urteil zum

neuen Strategischen Konzept der NATO (BVerfGE 104, 151) – im Fall der *Blauhelm*-Entscheidung unter ausführlicher Einbeziehung des Parteivorbringens und des Verlaufs der mündlichen Verhandlung (s. dazu auch Klaus Dau/Gotthard Wöhrmann [Hrsg.], *Der Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte. Eine Dokumentation des AWACS-, des Somalia- und des Adriaverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht*, 1996). Es drängt sich zudem der Eindruck auf, als seien die Darlegungen Limperts gelegentlich mehr seinem beruflichen Hintergrund denn einem wirklichen Bezug zu den drängenden Rechtsfragen des Auslandseinsatzes der Bundeswehr geschuldet. Dies insbesondere bei der eher langatmigen Behandlung des Beitritts der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im *Blauhelm*-Verfahren, die von den substanziiell kaum 130 Seiten der Studie immerhin rund zwölf einnimmt.

Man mag den Wert von Limperts Untersuchung darin sehen, dass sie – in der Worten von Rupert Scholz – “den Autor als jemanden aus[weist], der ‘dabei gewesen’ ist”. (S. 7) Die (rechts-) wissenschaftliche Diskussion um den Auslandseinsatz der Bundeswehr befruchtet sie kaum.

Markus Ra u

**Mathew, Bobjoseph: The WTO Agreements on Telecommunications.** Studies in Global Economic Law, Vol. 6. Bern [u.a.]: Peter Lang (2003). XV, 262 S. € 51,-

Der Herausgeber der Schriftenreihe und Betreuer dieser Berner Dissertation, Th. Cottier, weist in seinem Vorwort darauf hin, neben dem Finanz- sei der Telekommunikationssektor einer der beiden Bereiche, in denen nach Abschluß der Uruguay-Runde wesentliche Erfolge erzielt worden seien. Das hier abgefasste Referenzpapier zeige die Richtung, in die das WTO-Recht wohl auch in Bezug auf andere Sektoren gehen werde: “instead of broad and general disciplines on anti-trust and competition contemplated for further negotiations, we are likely to see a contained, sectoral approach witnessed in the field telecommunications” (S. XI). Diese Einschätzung weckt in der Tat Erwartungen auf “the first comprehensive survey and legal analysis of this regulatory area”, neben der fast parallel entstandenen Arbeit von Moos, *Die Bindung der Telekommunikationsregulierung durch das GATS-Abkommen*, 2003 (dazu Gramlich, *ZaöRV* 63 [2003], S. 848), die jedoch andere Schwerpunkte setzt, so dass sich beide Werke gut ergänzen.

Die Studie beginnt mit einem Kapitel über die “telecommunications industry”. Mathew skizziert dort den Zusammenbruch des Paradigmas eines “natürlichen Monopols”, informiert dann (nicht immer ganz aktuell) über die Situation auf dem TK-Markt und die neue “telegeography”; die vielfältige Konvergenz werde dabei eine Anpassung bislang noch divergenter Regulierungen bewirken (S. 21). Eingehender spricht der Autor schließlich die Standardisierung (in) der internationalen Telekommunikation anhand der dafür verantwortlichen Organisationen an; ein Schwerpunkt wird dabei auf die International Telecommunication Union gelegt und ihr die Eigenschaft eines “ideal forum for co-operation between the public and the private sector” attestiert, das für die Entwicklung des TK-Bereichs “indispensable” sei (S. 41).

Das nächste Kapitel schildert den Verlauf der "WTO telecommunications negotiations" vom Beginn der Uruguay-Runde an; schon früh sei dabei zwischen "Basis"-Telekommunikation (im Monopol) und Mehrwert-Diensten (im Wettbewerb) unterschieden worden (S. 47 f.), und der weitere Gang der Verhandlungen bis hin zum 4. Protokoll zum GATS 1997 habe sich allein mit ersterer befasst, was *Mathew* inhaltlich durchaus kritisch betrachtet. Auch seien günstige Umstände im TK-Bereich – auch die Koinzidenz der Interessen an Auslandsinvestitionen und der Zulassung ausländischer TK-Investitionen (S. 74 f.) – für den Erfolg der "single-sector negotiations" maßgeblich gewesen; der Autor meint daher: "the sectoral approach could not be launched in the agriculture or textiles and clothing sectors" (S. 73), eine Prognose, die im Hinblick auf das Scheitern der Cancún-Ministerkonferenz (politisch) als überaus realistisch erscheint.

Die beiden weiteren Hauptkapitel stellen sodann eine Mischung von Lehrbuch und Kommentierung der zentralen WTO-Regelwerke zur Telekommunikation dar, zunächst der einschlägigen Anlage zum GATS, hernach der Verpflichtungen zur Basistelekommunikation; alle relevanten Texte, auch das Abkommen zwischen WTO und ITU, das im Text der Erläuterungen zur Anlage mitbehandelt wird (S. 112 ff.), sind in einem Anhang zum Buch abgedruckt. *Mathew* unterstreicht die doppelte, einzigartige Rolle der Telekommunikationsdienstleistungen "because they are both a distinct sector of economic activity and an essential means of transport for other economic activities" (S. 77), die dazu führe, dass die betreffende GATS-Anlage sich von anderen deutlich unterscheide (S. 78). Dies verdeutlicht er im Folgenden im Hinblick auf "objectives", "scope", diversen Aspekten von "transparency", der zentralen Regelung über "access to and use of public telecommunications transport networks and services" sowie "technical cooperation". Insofern plädiert er für eine Unterstützung des Telecommunication Development Sector der ITU, der hier die Kernkompetenz zukomme (S. 111); das Abkommen zwischen WTO und ITU sei dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung (S. 115).

In Bezug auf "commitments on basic telecommunications" ist es sehr verdienstlich, dass *Mathew* eingangs die Systematik der relevanten Listen (und auch derjenigen zu Ausnahmen von der Meistbegünstigung nach Art. II GATS) verdeutlicht, wobei er – wie schon früher – auch mit Graphiken arbeitet. Sein hauptsächliches Augenmerk gilt jedoch dem Referenzpapier für "zusätzliche Verpflichtungen" nach Art. XVIII GATS (S. 124 ff.). Er widmet sich vorab dessen Zweck und Definitionen und erörtert dann die spezifischen Vorgaben Punkt für Punkt, von "competitive safeguards" (Ziff. 1) bis zu "allocation and use of scarce resources" (Ziff. 6). Dabei verweist er häufig auf Parallelen und Unterschiede zu den Bestimmungen des im Frühjahr 2002 verabschiedeten EG-Richtlinienpakets. Generell erscheinen *Mathew* die Festlegungen des Referenzpapiers als zu wenig klar und eindeutig; Streitigkeiten über die korrekte Beachtung könnten aber im Rahmen des "WTO dispute settlement" gegebenenfalls auch im Wege eines "non-violation complaint" (S. 194) ausgetragen werden. Die Anlage zur Telekommunikation habe durch das 4. Protokoll und die zusätzlichen Verpflichtungen einer Vielzahl von WTO-Parteien ihre Bedeutung nicht eingebüßt; jedoch gebe sie für die wichtige

Frage der Zusammenschaltung (“interconnection”) nichts her (S. 103, 196). Der im Referenzpapier gewählte “dual approach”, der sich auf “both competition rules and sector-specific regulation” stützt (S. 197), könne im Hinblick auf den raschen Wandel im TK-Bereich – Stichwort Internet – nicht dauerhaft kohärent bleiben.

Matthew versucht daher am Schluss (“Outlook: The way forward”) Perspektiven aufzuzeigen. Als erstes seien die eingegangenen Verpflichtungen getreu zu erfüllen, auch bedürfe das Referenzpapier einer Nachbesserung bezüglich “clear criteria and transparent procedures” (S. 201). Dann könne es auch Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines “World Competition Framework” sein (S. 202), dessen Notwendigkeit auch aus der Konvergenz der Medien resultiere, welche die “hierarchy of regulatory objectives” verändere. Sein Fazit: “Trade liberalization is tightly connected to competition issues. Consequently, an isolated liberalization process does not make sense” (S. 203). Die beiden letzten Ministerkonferenzen der WTO machten freilich wenig Hoffnung, dass diese Entwicklung rasch erfolgen werde.

Matthew hat ein konsistentes, kenntnisreiches Werk vorgelegt, das – wie das Vorwort verheißt – hohen Ansprüchen gerecht wird. Dem entspricht auch, dass nur ganz selten redaktionelle Fehlleistungen auftreten; ein offensichtlicher Irrtum unterläuft dem Autor lediglich auf S. 20 (gleich mehrfach), wo statt Art. XVI GATS Art. XIV angeführt wird.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

**Ramcharan, Bertrand G.: The United Nations High Commissioner for Human Rights. The Challenges of International Protection.** International Studies in Human Rights (Vol. 71). The Hague/London/New York: Martinus Nijhoff Publishers (2002). XX, 250 S. € 90,-/US\$ 83,-/GBP 57,-

Der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen wurde zu einem relativ späten Zeitpunkt, im Jahre 1993, durch die UN-Generalversammlung geschaffen (Resolution 48/141). Damals hatte das Instrumentarium des internationalen Menschenrechtsschutzes schon einen hohen Entwicklungsstand erreicht, und demgemäß hatten es die Inhaber des neuen Amtes schwer, sich in dem weit verzweigten Gefüge von Institutionen und Verfahren innerhalb der Weltorganisation einen festen Platz zu verschaffen. Anfänglich begegnete dem Amt sogar offene Feindschaft von Seiten des Direktors des Menschenrechtszentrums in Genf. Erst allmählich ließen sich diese Widersprüchlichkeiten entwirren. Als Vorteil des Hochkommissars zeigte sich vor allem seine durch rechtliche Regeln wenig eingegrenzte Stellung. So war es ihm möglich, vor allem in Notsituationen in einem bestimmten Lande operativ durch persönliche Besuche, durch Sonderbeauftragte oder etwa durch die Errichtung von Außenstellen einzugreifen.

Das vorliegende Werk beginnt mit Fanfarenstößen zur Notwendigkeit und zum Auftrag des Hochkommissars (vgl. etwa S. 8-11). Im Folgenden wird dann ein kurzer Überblick über die bisherigen Tätigkeiten des Amtes gegeben, wobei der Verf. sich im Wesentlichen auf die jeweils dazu erarbeiteten Strategiepapiere stützt. In der Analyse ist das Werk freilich enttäuschend. Es unternimmt nicht einmal den Versuch, den Hochkommissar in dem Beziehungsgeflecht der sonstigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsschutzes zu würdigen. Nichts erfährt der

Leser darüber, wie sich denn nun die Zusammenarbeit mit den Menschen in den betroffenen Ländern gestaltet hat. Von kulturellen Verschiedenheiten und Besonderheiten ist ebensowenig die Rede. So stellt sich das Werk eher als Erfolgsbericht eines Managers der Menschenrechtspraxis dar. Außer der Bestandsaufnahme, die ihren Wert hat, findet der Leser nicht, was sein Interesse an den Darlegungen des Verf. beflügeln könnte. Ganz offensichtlich ist das Werk viel zu hastig geschrieben worden.

Christian Tomuschat, Berlin

**Schorlemer, Sabine von (Hrsg.): Praxishandbuch UNO. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen.** Berlin [u.a.]: Springer (2003). XXXIV, 774 S. € 79,95.

Nach dem Ende des kalten Krieges ist weder eine neue stabile und gerechte Weltordnung entstanden, noch sind wir mit einer weltweiten Etablierung westlicher Verfassungsstaatlichkeit am "Ende der Geschichte" angelangt. Statt dieser beiden Verheißungen aus Amerika hat sich eine vor allem wirtschaftliche Globalisierung verwirklicht und den Widerstand von Globalisierungsgegnern unterschiedlicher politischer Couleur hervorgerufen. Denn eine ungehemmte Globalisierung ohne globale politische Steuerung beschwört die Gefahr einer ungerechten Verteilung von Nutzen und Lasten herauf, die zu friedensgefährdenden Spannungen führen kann. Zu den vielfältigen globalen Herausforderungen der Gegenwart gehört – neben der Bekämpfung von Hunger und Armut, Unwissen, Terrorismus, der effektiven Durchsetzung der Menschenrechte sowie der Bewahrung der Umwelt für zukünftige Generationen – nach wie vor die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Einzige weltumspannende Staatenverbindung mit allgemeiner politischem Mandat, in der die Kräfte der internationalen Gemeinschaft zur politischen Steuerung der Globalisierung und zur Bewältigung der Weltprobleme dringend gebündelt werden müssen, ist die Organisation der Vereinten Nationen. Ungeachtet ihrer Defizite steht allein sie zur Verfügung, um als legitime Vertreterin der Weltgemeinschaft globalen Herausforderungen global zu begegnen: Wenn es sie nicht schon seit beinahe sechzig Jahren gäbe, müsste sie dringend erfunden werden – doch fragt man sich, ob heute die Kraft zu einem solchen großen Wurf vorhanden wäre.

Das neue von Sabine von Schorlemer herausgegebene Praxishandbuch UNO ist nämlich zu einem Zeitpunkt erschienen, in dem neben die zahlreichen globalen Herausforderungen eine Herausforderung der Weltorganisation selbst getreten ist: Ihr Gründungsvater USA, die neue Hegemonialmacht, hat sie in ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Art. 24 Abs. 1 SVN) in völkerrechtswidriger und politisch kurzsichtiger Weise übergangen. Obwohl die UNO künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren sollte (Präambel der SVN), haben die USA unter der Mitwirkung einiger ihrer Verbündeter den Irak militärisch besetzt und dadurch den Krieg weit über die Grenzen der Selbstverteidigungsausnahme (Art. 51 SVN) hinaus als einseitiges Mittel der Politik wiederbelebt. Die Versuche der USA und Großbritanniens, aus über zehn Jahre alten Resolutionen zum Kuwait-Krieg eine Ermächti-

gung des Sicherheitsrats für ihre selbstherrliche Anwendung militärischer Gewalt gegen den Irak herzuleiten, haben nur wenige überzeugen können. Der Irak-Krieg ist der vorläufige Höhepunkt einer Entwicklung, die Michael Bothe am Anfang des Praxishandbuchs bis zum Afghanistan-Feldzug nachgezeichnet und als neue Marginalisierung des Sicherheitsrats bezeichnet hat.

Freilich kam diese Eskalation am Persischen Golf nicht von ungefähr, sondern war Konsequenz der Intransigenz des Irak und in einem gewissen Sinne auch der Unentschlossenheit des Sicherheitsrats: Das frühere irakische Regime hatte Giftgas mehrfach und sogar gegen die eigene Zivilbevölkerung eingesetzt und war deshalb vom Sicherheitsrat zur verifizierbaren Aufgabe aller Massenvernichtungswaffen verpflichtet worden. Diese Pflicht hatte es nicht erfüllt und dabei auch großes Leid für seine Bevölkerung in Kauf genommen, denn die Aufhebung des vom Sicherheitsrat verhängten Wirtschaftsembargos war an die Erfüllung der Abrüstungsverpflichtungen gekoppelt. Der Sicherheitsrat hatte seinerseits jahrelang keine entschlossenen Maßnahmen ergriffen, um seine Resolutionen durchzusetzen. Durch die Terroranschläge des 11. September 2001 verwundet und gewarnt, wollten die USA die nicht von der Hand zu weisende Gefahr, daß sich internationale Terrornetzwerke mit Hilfe des Irak Massenvernichtungswaffen verschaffen könnten, um sie dann gegen die USA oder ihre Verbündeten einzusetzen, nicht länger hinnehmen. Inzwischen scheinen allerdings auch die USA zu erkennen, dass sie ihre unilateralen Problemlösungskapazitäten in militärischer, politischer und finanzieller Hinsicht überschätzt haben, was Befriedung und Wiederaufbau des Irak angeht, und sie bewegen sich daher wieder auf die Weltorganisation zu.

Augenscheinlich ist die UNO also weder "irrelevant" geworden noch gar – gleich dem Völkerbund – völlig gescheitert, wie einige vorwiegend amerikanische Stimmen zeitweise glauben machen wollten. Vielmehr bieten sich die Vereinten Nationen als Legitimitätsspende für den Wiederaufbau des Irak geradezu an, doch wollen die USA ihr zumindest bislang keine Entscheidungsfunktion, sondern nur eine Gehilfenfunktion zugestehen. Diese Entwicklungen machen eine Besinnung auf die Stärken und Schwächen der UNO ebenso dringlich wie verstärkte Bemühungen um ihre Reform und Effektivierung. Stichworte wie Verbesserung der Repräsentativität ("Demokratisierung") des Sicherheitsrats, Steigerung seiner Durchsetzungskraft u.a. durch Eingrenzung des "*liberum veto*", Einrichtung eines zielgenaueren Sanktionssystems mit weniger humanitären "Kollateralschäden", Verbesserung der UN-Friedenseinsätze, Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozeß der Vereinten Nationen sowie Sicherung ihrer Finanzierung deuten wesentliche Aspekte an, über die weiter nachgedacht werden muss. Der UN-Generalsekretär hat gerade ein sechzehnköpfiges Gremium berufen, um (ein weiteres Mal) Reformvorschläge zu erarbeiten.

Eine gute Grundlage zur Ermittlung des Istzustands der UNO ebenso wie zur Diskussion notwendiger Reformen in Richtung auf einen besseren Sollzustand bildet das Praxishandbuch Sabine von Schorlemer's. Es behandelt u.a. die im letzten Absatz angesprochenen Reformanliegen. Allerdings stellt das Werk keine umfassende und systematische Analyse der Praxis der Weltorganisation auf allen ihren

Tätigkeitsgebieten mit enzyklopädischem Zuschnitt dar, wie sein Titel nahelegt. Die Herausgeberin betont selbst in ihrem Vorwort, ihr Buch wolle nicht mit Handbüchern der klassischen Art konkurrieren (S. XI). Anscheinend hat der Verlag durch Aufnahme des Bandes in seine Reihe der Praxishandbücher den Haupttitel präjudiziert. Was von Schorlemer in Wirklichkeit vorlegt, und was noch nicht einmal in einem Untertitel offenbart wird, ist eine Festschrift zur Emeritierung ihres Lehrers, des Münchener Politologen Peter J. Opitz, der die UNO zu seinem Forschungsschwerpunkt gemacht hat (Vorwort S. VI). Immerhin werden die wesentlichen Praxisfelder der Vereinten Nationen in 38 Beiträgen zumeist in deutscher, teilweise auch in englischer Sprache von insgesamt 40 Autoren – Theoretikern und Praktikern aus der Politologie, Rechtswissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft – beleuchtet, zu denen zahlreiche Insider des UN-Systems zählen.

Die Beiträge sind in vier Themenbereiche gruppiert: Sicherheit und Terrorismus; Umwelt und Menschenrechtsschutz; Weltwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und Globalisierung; Öffentlichkeitsarbeit, Effizienz und Reform der Vereinten Nationen. Neben weitgespannte Überblicksartikel (z.B. von Axel Wüstenhagen zu UN-Maßnahmen gegen den Terrorismus; von Stefan Lehmeier zur Rolle der UNO im Rahmen der konventionellen Rüstungskontrolle und Abrüstung; von Asbjorn Eide über die Universalität der Menschenrechte angesichts der wirtschaftlichen Globalisierung; von Hanna Beate Schöpp-Schilling zur Frauenpolitik in der UNO; von Klaus Hüfner zur Finanzierung des UN-Systems) treten detailliertere Untersuchungen zu Einzelfragen (z.B. von Rüdiger Wolfrum/Christiane Philipp zur Völkerrechtssubjektivität der Taliban; von Franz Nuscheler zum Recht auf Entwicklung; von Eibe Riedel zum Recht auf Gesundheit; von Sabine von Schorlemer zum Global Compact zwischen UNO und internationaler Wirtschaftswelt; von Günther Unser zum UN-Beitritt der Schweiz). Mitunter überschreiten Beiträge die historischen Grenzen des UN-Zeitalters (insbesondere derjenige von Graf Vitzthum über die Seerechtsglobalisierung von der iberischen Epoche bis zur Ära der Vereinten Nationen). Andere Beiträge gehen thematisch weit über die UNO hinaus (z.B. derjenige von Christian Tomuschat zur EU-Grundrechtecharta, der allerdings gewisse Parallelen zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zieht, und derjenige von Ulrich Fastenrath zu Möglichkeit und Grenzen repressiven Menschenrechtsschutzes durch weltweite Strafverfolgung). Dies gilt auch für den Beitrag von Eckart Klein, der die völkerrechtliche Verbindlichkeit vorsorglicher Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs, des UN-Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vergleichend untersucht. Während IGH und Menschenrechtsausschuss eine solche Verbindlichkeit in ihrer Rechtsprechung bereits anerkannt hatten, gab es lange Zeit keine entsprechende Entscheidung des EGMR. Den von Klein geforderten Gleichklang hat der EGMR in seinem Urteil vom 6.2.2003 im Fall *Mamatkulov und Abdurasulovic gegen die Türkei* (No. 46827/99 und 46951/99) nachträglich hergestellt, indem er erstmals die Nichtbeachtung einer

einstweiligen Anordnung nach Art. 39 seiner Verfahrensordnung als Verletzung des Anspruchs aus Art. 34 EMRK auf wirksame Ausübung des Individualbeschwerderechts eingestuft hat. Dieses Urteil ist allerdings bisher (Dezember 2003) nicht nach Art. 44 Abs. 2 EMRK endgültig geworden.

Im Ganzen ist es der Herausgeberin gelungen, die Beiträge einer Festschrift einem gemeinsamen Oberthema, nämlich der Rolle der UNO im Lichte globaler Herausforderungen (vgl. den Untertitel), zuzuordnen und dieses ohne Überschneidungen zwar nicht auszuschöpfen, aber in wesentlichen Zügen aufzuhellen. Ein ausführliches Sachregister erlaubt es schließlich, den Band auch als Nachschlagewerk zu benutzen. Also eine beachtliche Leistung – wenn auch nicht ganz das, was man von einem “Praxishandbuch UNO” erwartet. Thomas Giegerich, Bremen

**Weiß, Wolfgang/Herrmann, Christoph: Welthandelsrecht.** München: C.H.Beck (2003). XXVII, 491 S. € 23,-

Fast zeitgleich mit der wenig erfolgreichen 5. Ministerkonferenz der World Trade Organization im mexikanischen Cancún (in Rdnr. 1111 und 1119 schon erwähnt) nunmehr eine weitere, aus Bayreuther Perspektive geschriebene Darstellung – ist dafür nach den Büchern von Senti, Beise, Stoll/Schorkopf und Berrisch/Prieß wirklich noch Bedarf? Schon der Titel – nicht WTO-, sondern eben “Welthandelsrecht” – macht aber Appetit auf die Lektüre, und sie lohnt sich, auch deshalb, weil die beiden Autoren die insgesamt 25 Kapitel etwa gleichgewichtig untereinander aufgeteilt haben (Weiß 10, Herrmann 13). Die restlichen zwei – § 15 (Welthandelsrecht und internationales Währungssystem) sowie § 18 (Handel mit Dienstleistungen) – wurden von einem dritten Autor (Ohler) aus der Schule von Rudolf Streinz bearbeitet. Damit war das nötige Mindestmaß an Spezialisierung erreichbar, das angesichts der Breite des behandelten Themas als unabdingbar erscheint.

Jedem Kapitel ist ein zumeist ausführliches Literaturverzeichnis vorangestellt, welches in großem Umfang auch englisch- und französischsprachige Arbeiten bis Anfang 2003 erfasst. Generell wichtige Materialien werden von Herrmann in der Einführung (§ 1 C) aufgelistet und kurz kommentiert. Recht ausführlich, aber in Aufbau und Umfang/Zielgenauigkeit noch verbesserungsfähig, ist das Sachregister.

Teil 1 erörtert die “Grundlagen” des Welthandelsrechts. Eingangs werden in einem ersten Abschnitt als Ordnungsideen die Ökonomie (§ 2) und Politik (§ 3) des Welthandels dargestellt; diesem interdisziplinären Blick über den Gartenzaun des Rechts folgen dann juristische und geschichtliche Grundlagen. Über den Aufbau ließe sich streiten; § 4 (Ordnung des Welthandels als Gegenstand der Rechtswissenschaft) hätte statt zu Beginn des zweiten auch am Ende des ersten Abschnitts stehen können, und ob die “Bezüge zum Recht der EG” wirklich zu den “Grundlagen” gehören, an deren Ende sie stehen (§ 8), erscheint als zweifelhaft. Zudem hätten dann Verknüpfungen mit (mitglied)staatlichem Recht wohl ebenfalls zumindest skizziert werden können, beides am besten in einem Exkurs. Hingegen sind die §§ 5 – 7 mit der geschichtlichen Entwicklung vor und nach 1946 sowie einem

Überblick über die Ergebnisse der Uruguay-Runde zwar gedrängt, aber in der Tat eine gute Basis für die folgenden Teile.

Der zweite Teil erstreckt sich über ca. 350 Seiten – d.h. drei Viertel des Bandes – und widmet sich dem “multilateralen Handelssystem der WTO”. Die Kennzeichnung ist etwas missverständlich, weil hier nicht nur (in den Abschnitten 2 und 3) die “multilateralen Handelsübereinkommen” i.S.v. Art. II des WTO-Gründungsvertrags, sondern zuvor auch das allgemeine Organisationsrecht der WTO und das Streitbeilegungsverfahren erörtert werden (§§ 9, 10); beides bezieht sich auch – wenngleich mit Modifikationen – auf “plurilaterale” Übereinkommen. Zwei von ursprünglich vier gelten weiterhin nur für eine kleinere Zahl fast ausschließlich industrialisierter WTO-Parteien; diese betreffen das öffentliche Beschaffungswesen (§ 22) bzw. den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (§ 23) und bilden den Gegenstand des dritten Teils, der dementsprechend kurz ausgefallen ist. Das Gros des “multilateralen” Teils wird von den Regelungen über den Warenhandel eingenommen. Dabei lösen sich Weiß, Herrmann und Ohler vielfach von den einzelnen Abkommen, gehen stattdessen sachbereichsbezogen vor: Nach der Darstellung von Ein-, Aus- und Durchfuhrregelungen folgt eine Erörterung von “Inländergleichbehandlung, innerstaatliche(r) Regulierung und technische(n) Handelshemmnisse(n)”, sodann der Probleme regionaler Integration (nicht allein der klassischen “customs union exception”) sowie von “handelspolitische(n) Schutzinstrumente(n) und Sonderbereiche(n) des Warenhandels” (§§ 11-14). “Sonstige Ausnahmeverordnungen und Sonderfälle” werden in § 16, “Investitionen”, insbesondere TRIMS-Fragen, in § 17 behandelt. Dabei mag zuweilen etwas zu viel in einen einzelnen Paragraphen gepackt worden sein, der inhaltliche Zusammenhang nicht eben auf der Hand liegen. Ähnliches gilt in Bezug auf § 20 (Entwicklungsländer in der Welthandelsordnung), das als Abschnitt 4 in Teil 2 eingestellt ist (und wobei einschlägige Aspekte auch andernorts behandelt sind, z.B. Rdnr. 328 ff., 399 ff.); das Kapitel hätte jedoch wohl besser in den abschließenden Teil 4 gepasst, der “Sonderfragen und Ausblick” zu vereinen verspricht. Dem wäre es eher gerecht geworden, wenn nur § 25 (Weiterentwicklung und Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung), dieser dann aber explizit als “Ausblick” fungiert hätte, hingegen die (recht selektiv ausgewählten) “Sonderfragen” in einem eigenen Teil näher beleuchtet worden wären. Knapp drei Seiten zu “Welthandelsrecht und E-Commerce” (§ 23) lohnen die Befassung mit der Thematik nicht, und auch die Verbindungen zu “Menschenrechten und Sozialstandards” auf weniger als zehn Seiten aufzuzeigen (und überdies das Spannungsfeld zur Ökologie hier fast völlig auszusparen, obgleich diese an anderen Stellen des Bandes – z.B. Rdnr. 592 ff. - eingehender erörtert wird), trägt der politischen wie rechtlichen Komplexität dieser Fragen nicht hinreichend Rechnung.

Zusammenfassungen finden sich teilweise am Schluss einzelner Kapitel, freilich auch im zweiten Teil nicht immer, stattdessen zuweilen Ausblicke. Auch hätten vor allem einzelne multilaterale (Warenhandels-)Übereinkommen komprimierter dargestellt werden können, anstatt nur weitläufig deren Text zu wiederholen.

Das "Welthandelsrecht" schafft es ungeachtet solcher Kritik, zwei anfangs formulierte Ziele (Rdnr. 8) zu verwirklichen. Zum einen gibt es Lesern mit Interesse an der Materie, aber ohne größere Vorkenntnisse einen Einstieg, der – mit wenigen Einschränkungen (§ 24 und vor allem § 23) – nicht an der Oberfläche bleibt. Zum andern erfüllt das Buch mit einem gründlichen, vor allem auch die "Judikatur" von WTO-Panels und Appellate Body intensiv berücksichtigenden Apparat den Anspruch eines aktuellen Arbeitsmittels, nicht nur für Praktiker – und ist dabei erschwinglich!

Dieser Intention der Autoren folgend, soll auf einige Korrigenda aufmerksam gemacht werden: In Rdnr. 95 muss es Anhang 1 A des ÜWTO heißen, in Rdnr. 399 ist offenbar 1.1.1999 (?) gemeint, in Rdnr. 441 der "Wechselkurs", in Rdnr. 173 (Fn. 24) nicht Jugoslawien, sondern Serbien und Montenegro. Nicht vertieft wird (weder in Rdnr. 411 noch sonst), dass Währungsauf- und -abwertungen im IWF-Recht seit 1978 an Bedeutung verloren haben. In Rdnr. 540 ff. wird der *Asbest*-Fall weder zur Gänze (Relevanz für den TBT-Begriff) noch völlig widerspruchsfrei ausgewertet; völlig ungeklärt bleibt der schillernde Begriff der "Standards". "Antidumpingmaßnahmen" werden in Rdnr. 632 zunächst missverständlich auf fremde Staaten bezogen, während im Hinblick auf "Staatshandel und Monopole" (Rdnr. 770 ff.) Parallelen zu Art. 31 EG nicht gezogen werden. Die Monographie von Feddersen (Der ordre public-Vorbehalt in der WTO, 2002) wird zwar vor § 16 erwähnt, dessen (nicht unproblematische) Auslegung des Art. XX *lit. a*) GATT jedoch in Rdnr. 780 f. (und 1108) nicht aufgegriffen. In Rdnr. 820 sind nicht die neuesten Fassungen der ITU- und UPU-"Verfassungen" zitiert, die E-Commerce-Richtlinie wurde im EG-Amtsblatt 2000 veröffentlicht (Rdnr. 849). Zum Telekommunikationsrecht sollten (künftig) die tief schürfenden, sich ergänzenden Studien von Moos (Die Bindung der Telekommunikationsregulierung durch das GATS-Abkommen, 2003) und Mathew (The WTO Agreements on Telecommunications, 2003) Eingang finden; schon jetzt hätte das "reference paper" (Rdnr. 899) mehr Beachtung verdient und wäre eine etwas differenzierte Behandlung beim "G(overnment) P(rocurement) A(greement)" (Rdnr. 1023) angebracht gewesen. Beim TRIPS-Kapitel wünschte man sich eine stärkere Berücksichtigung des (als Literatur angeführten) Buches von Hermes (TRIPS im Gemeinschaftsrecht, 2002), z.B. in Rdnr. 926. Die zunehmende Hintanstellung der Forderungen nach einer "Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung" seit mehr als einem Jahrzehnt hätte deutlicher vermerkt werden können (Rdnr. 985 ff.). Beim Rechtsschutz im GPA (Rdnr. 1059 f., 1073) bleibt offen, ob Art. XX zu den Kandidaten für eine unmittelbare Anwendbarkeit von WTO-Regelungen zählt. Nicht in den Blick der Autoren geraten ist anscheinend das vorzügliche Werk von Trüb (Umweltrecht in der WTO, 2001); Bienek (Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, 1998) wird leider mehrfach falsch geschrieben, das von Hohmann/John herausgegebene Ausfuhrrecht (2002) überaus selektiv herangezogen.

Das "Welthandelsrecht" deckt einen wesentlichen Bereich des (Völker-)Rechts der Weltwirtschaft ab (Rdnr. 57), informiert zuverlässig, ist durchweg auf neuestem Stand und lässt wenig Wünsche offen, nimmt nicht zuletzt auch ausgewogen zur

Debatte um eine "Konstitutionalisierung" Stellung, die zu Recht anfangs (Rdnr. 37) als Fortsetzung älterer Tendenzen eingeordnet wird. So bleibt als Desiderat nur, dass bald ein ähnlich angelegtes Werk zum internationalen Finanz- und Währungsrecht, institutionelle wie materielle Bestimmungen von IMF bis ICSID, BIZ bis EBRD umfassend, in gleicher Qualität auf den deutschen Markt gelangen werde.

Ludwig Gramlich, Chemnitz